HALLE Die Stadt

Antrag

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**IV/2009/07722**
Datum:	07.01.2009
Bezug-Nummer.	
Kostenstelle/Unterabschnitt:	
Verfasser:	Bönisch, Bernhard
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	28.01.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE Rechtsmittel in Sachen Müllgebührenurteil betreffend**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeisterin wird empfohlen, die Rechtsmittel in Sachen Müllgebührenurteil zurückzuziehen.

gez. Bernhard Bönisch
CDU-Stadtratsfraktion

gez. Dr. Bodo Meerheim
Stadtratsfraktion DIE LINKE

Begründung:

In der letzten Stadtratssitzung wurde eine Lösung gefunden, die eine Weiterverfolgung des rechtlichen Weges, den die Stadt beschritten hat, nicht sinnvoll erscheinen lässt.

Stadt Halle (Saale) 15.01.2009
Dezernat Sicherheit, Gesundheit
und Sport

Antrag

Vorlagen-Nummer: IV/2009/07722
Datum: 07.01.2009
Verfasser: Herr Bernhard Bönisch

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. Rechtsmittel in Sachen Müllgebühren betreffend

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeisterin wird empfohlen, die Rechtsmittel in Sachen Müllgebührenurteil zurückzuziehen.

gez. Bernhard Bönisch
CDU-Stadtratsfraktion

gez. Dr. Bodo Meerheim
Stadtratsfraktion DIE LINKE

Stellungnahme der Verwaltung
erstellt vom Dezernat für Sicherheit, Gesundheit und Sport:

Der Stadtrat ist für den Beschluss über diesen Antrag nicht zuständig:

Der Stadtrat trifft mit dem Beschluss zur Abfallgebührensatzung die eigentliche Sachentscheidung, über die allerdings noch nicht rechtmäßig entschieden wurde (vgl. dazu Vorlagennummer IV/2008/07421).

Allein die Oberbürgermeisterin ist dann für den *Vollzug eines (*rechtmäßigen) Beschlusses verantwortlich (§ 62 Abs. 1 GO LSA); nur sie ist berechtigt und in der Lage, die Einzelheiten des Vollzuges festzulegen, umzusetzen und auf eventuelle Besonderheiten des Einzelfalles zu reagieren (z. B. Bekanntmachung der Satzung, Erlass der Gebührenbescheide, Erledigung von Gerichtsverfahren, Zurückziehung von Rechtsmitteln). Bei der Umsetzung wird die Oberbürgermeisterin immer die für die Stadt und ihre Bürger beste Lösung wählen; dabei wird sie vom Stadtrat *überwacht* (§ 44 Abs. 2 S. 2 GO LSA).

Im Antrag geht es um den Vollzug eines Beschlusses mit der Folge: Der Stadtrat ist für diesen Beschluss nicht zuständig! Das gilt auch dann, wenn der Beschluss in eine für die Oberbürgermeisterin unverbindliche Empfehlung gekleidet ist.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter